

Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde: Amt Neverin

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO-50-ZDFi-2019-211		
Federführend:	Status: öffentlich		
Fachbereich zentrale Dienste und Finanzen	Datum: 23.08.2019		
	Verfasser: Tina Köpsel		
Beschluss zur Entnahme aus der Allgemeinen Kapitalrücklage			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	05.09.2019	Amtsausschuss des Amtes Neverin	Entscheidung

Sachverhalt:

Auf Grundlage des § 18 Abs. 2 Satz 7 GemHVO-Doppik M-V in Verbindung mit Nr. 18.1 Buchstabe b der VV zu § 18 GemHVO-Doppik M-V besteht das Wahlrecht, durch Beschluss des Amtsausschusses und ohne Genehmigungserfordernis der unteren Rechtsaufsichtsbehörde, einen sich auf den 31.12. des Haushaltsjahres ergebenden Jahresfehlbetrag durch Entnahme aus der Allgemeinen Kapitalrücklage auszugleichen, soweit dieser durch die Belastungen aus planmäßigen Abschreibungen abzüglich der Sonderpostenaufösungen entstanden ist. Dabei dürfen aus diesem Saldo nur 25 % berücksichtigt werden.
Ebenfalls dürfen nur die Vermögensgegenstände in Ansatz gebracht werden, die bis zur Umstellung der Doppik aus der Amtsumlage finanziert wurden (Anschaffung vor dem 01.01.2008).

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss des Amtes Neverin beschließt die Entnahme aus der Allgemeinen Kapitalrücklage in Höhe von 9.968,67 € zum Ausgleich des auf den 31.12.2016 in der Bilanz ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

Finanzielle Auswirkungen:

☐	Ja
☒	Nein

Anlagen: